



Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5  
29221 Celle

Postfach 12 11  
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0  
Telefax 05141.92 82-42  
Internet [www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)  
E-mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

→ **Ausgabe Nr. 3/2019, 18.02.2019**

I.  
**Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung  
der Kammerversammlung am 22. Mai 2019, 15.00 Uhr,  
in der Congress Union Celle, Thaerplatz 1, 29221 Celle**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

gemäß **§ 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung** der Rechtsanwaltskammer Celle vom 17.05.2018 gebe ich Ihnen hiermit die vorläufige Tagesordnung der Kammerversammlung bekannt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Jahresbericht des Präsidenten
- 3) Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsabschluss 2018  
Bericht des Schatzmeisters Dr. Westphal  
Bericht der Rechnungsprüfer Hellmann und Dr. Witte
- 4) Beschluss über die Entlastung des Kammervorstands für den Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsabschluss 2018
- 5) Beschluss über die Änderung der Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, anwaltlicher Klausurenkursleiter und Referenten im Blockunterricht
- 6) Beschluss über die Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten
- 7) Beschluss über die Änderung der Schiedsgutachtenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle
- 8) Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
- 9) Beschluss über die Haushaltsvoranschläge 2019 und 2020
- 10) Beschluss über die Höhe des Kammerbeitrages 2020
- 11) Verabschiedung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
- 12) Vorstellung der neu gewählten Vorstandsmitglieder
- 13) Vorstellung des externen Datenschutzbeauftragten Herrn Jörg Mathis
- 14) Bericht aus der Satzungsversammlung
- 15) Verschiedenes

Sie haben Gelegenheit, **bis zum 14.03.2019 Gegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen und Anträge anzukündigen**. Die Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung und rechtmäßige Anträge, die fristgerecht bei der Kammergeschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von **mindestens 10 Kammermitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen**.

Die **niedersächsische Justizministerin, Frau Barbara Havliza**, hat ihr Kommen zugesagt und wird **ab ca. 15.30 Uhr** ein **Grußwort** an uns richten.

Die förmliche Einladung zur Kammerversammlung mit Bekanntgabe der **endgültigen Tagesordnung** wird Ihnen rechtzeitig innerhalb der Frist des § 86 Abs. 2 BRAO zugehen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. Remmers  
Präsident

## II.

### 1. **Wichtig:**

#### **Automatisches Löschen der Nachrichten im beA ab dem 01.04.2019**

Bitte beachten Sie, dass die BRAK im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung (§§ 31a Abs. 3 Satz 4 BRAO, 27 RAVPV) **ab dem 01.04.2019 das automatische Löschen von Nachrichten aus dem beA aktivieren wird**. Das bedeutet, dass Nachrichten, die am 01.04.2019 älter als 90 Tage sind, an diesem Tag automatisch in den Papierkorb verschoben werden und 30 Tage später endgültig und unwiederbringlich gelöscht werden.

**Dies gilt auch für Nachrichten, die ungelesen in noch nicht aktivierten beA-Postfächern liegen.**

**Wir appellieren nochmals an diejenigen, die der Erstregistrierung bisher noch nicht nachgekommen sind, dieses umgehend nachzuholen und Ihrer passiven Nutzungspflicht (§ 31a Abs. 6 BRAO) nachzukommen.**

### 2. **Aktuelle Informationen zum beA**

Unter <https://bea.brak.de/> informiert die BRAK über aktuelle Gegebenheiten rund um das beA, bspw. über Updates.

### III.

#### **Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums: Ausschreibung von Notarstellen im Jahr 2018 hier: Rücknahme von Stellenausschreibungen**

Die folgende, in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 7 vom 15. Juli 2018 veröffentlichte Ausschreibung von Stellen für Notarinnen und Notare wird zurückgenommen:

#### **Landgerichtsbezirk Verden**

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Walsrode.

### IV.

#### **Höchstaltersgrenze im Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen aufgehoben**

Die Höchstaltersgrenze im Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14.03.1982 wurde mit Änderungsgesetz vom 11.12.2018 mit Inkrafttreten zum 31.12.2018 aufgehoben. Bisher konnten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die erst nach der Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen wurden, nicht Mitglied im Versorgungswerk werden.

Mit dieser Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen wurde dem ausgesprochenem Appell des Bundesgesetzgebers zur Abschaffung von Altersgrenzen für berufsständische Versorgungseinrichtungen gefolgt. Die Gesetzesänderung erweitert sowohl den Kreis der zukünftigen Pflichtmitglieder im Rechtsanwaltsversorgungswerk als auch den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens vorhandenen Mitgliederbestand. Zukünftig werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die - erstmals oder nach zwischenzeitlicher Unterbrechung erneut - ihre Zulassung bei einer der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern beantragen, ungeachtet ihres Lebensalters zu Pflichtmitgliedern. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk wird daher alle zugelassenen Mitglieder ab dem Geburtsdatum 01.01.1952, die bisher nicht Mitglied im Versorgungswerk sind, anschreiben und über die Neuregelung informieren. Ausnahmen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen für diejenigen von Ihnen vorgesehen, die im potenziellen Beitrittszeitpunkt etwaige satzungsgemäße Mindestvoraussetzungen für die Hauptversorgungsleistung des Rechtsanwaltsversorgungswerks - die Altersrente - absehbar nicht werden erfüllen können oder eine von der Satzung vorgegebene

Regelaltersgrenze bereits überschritten haben. Unter dieser Voraussetzung, dass diese beiden Ausnahmetatbestände in der Person nicht erfüllt sind, wird der gegenwärtige Mitgliederbestand ergänzt um diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen bereits angehören, von der Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk jedoch aufgrund der nunmehr aufgehobenen Altersgrenze ausgeschlossen waren.

In der Folge wird ein erweiterter Personenkreis berechtigt sein, die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IV zu beantragen. Hierauf wollte der Bundesgesetzgeber mit der Einführung des § 231 Abs. 4b S. 1 SGB IV hinwirken. Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die aufgrund der bisherigen Altersgrenze ihre Versicherungsbiografie zu einem großen Teil außerhalb des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen verbrachten oder eventuell zusätzliche private Vorkehrungen für eine angemessene Absicherung im Versorgungsfall getroffen haben, wurde zur Vermeidung unbilliger Härten die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft und der Zahlung ermäßigter Beiträge eröffnet.

## V.

### **Hinweis an die auszubildenden Kanzleien zur Prüfungsanmeldung**

Wir bitten, für die Anmeldungen der Auszubildenden beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zur Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung oder Wiederholungsprüfung das Anmeldeformular von unserer Homepage ([www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)) zu verwenden. Sie finden es unter „Ausbildung beim Anwalt“ → „Formulare“.

Die Prüfungstermine, ggf. den Zeitpunkt zur Anmeldung sowie die Ansprechpartner der jeweiligen Prüfungsausschüsse sind ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Bereich „Ausbildung beim Anwalt“ hinterlegt.

***Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>***